



Einkaufs- und Lieferbedingungen FMP

§ 1 Anwendungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Herstellers die Lieferung des Lieferanten/Herstellers vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten/Hersteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bei unseren Bestellungen gilt nur der Text des Bestellformulars. Mit der Bestellung werden alle vorherigen mündlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung gegenstandslos.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten/Hersteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
4. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
5. Bestellungenannahmen sind durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung zu bestätigen. Ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

§ 2 Art und Umfang der Lieferung/Leistung

1. Die in unserer Bestellung und Abruf gemachten Angaben über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang etc. der Lieferung/Leistung sind verbindlich und vom Lieferanten/Hersteller unbedingt einzuhalten.
Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Daten (elektronisch) ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.



2. Konstruktionsbedingte Änderungen unsererseits bei noch nicht abgerufenen Lieferungen/Leistungen können wir jederzeit verlangen, ohne dass dem Lieferanten/Hersteller ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Erfüllung bezüglich der ursprünglich bestellten Liefermengen/Leistungen verbleibt. Auch bei bereits erfolgten Abrufen können wir im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten/Hersteller Änderungen an der Lieferung/Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Bei Änderungswünschen unsererseits sind dadurch etwaig entstehende Mehr- und Minderkosten sowie die Änderung von Lieferterminen angemessen diesem Vertrag anzupassen.

3. An technischen Vorgaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Rechnungen sind gemäß den erforderlichen Rechnungsmerkmalen gemäß § 11 UStG an FMP zu schicken.


Rechnungen müssen immer die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant/Hersteller verantwortlich. Daneben muss die Rechnung Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs und die Lieferanschrift enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

4. Vom 01. bis 15. eingehende Rechnungen werden am 20. des Monats, vom 16. bis 31. eingehende Rechnungen am 05. des Folgemonats mit 3 % Skonto bezahlt.

5. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wir dürfen gegen Forderungen des Lieferanten/Herstellers und gegen Belastungsanzeigen oder mit Gutschriften aufrechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind bindend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung kann sich der Lieferant/Hersteller uns gegenüber nicht vorbehalten.

Seite 3 von 6 Datum: 29.10.2007	Einkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. FMP	
------------------------------------	--	---

2. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Sollten wir auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringering, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben etc., nicht in der Lage sein, die Abnahmevereinbarung der Lieferungen/Leistungen entsprechend dem Lieferplan einzuhalten, haben wir das Recht, den Lieferplan/Herstellerplan entsprechend zu ändern ohne, dass daraus dem Hersteller/Lieferanten ein Recht auf Rücktritt, Schadensersatz (Entschädigung) oder Preiserhöhung erwächst.


4. Kommt der Lieferant/Hersteller in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Diese können wir auch fordern, wenn wir die Vertragsstrafe zunächst bei der verspäteten Übergabe/Annahme nicht geltend gemacht haben.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Kosten

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackungsart behalten wir uns vor gesondert vorzuschreiben. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die kostengünstigsten und Art und Umfang des Transportgutes sowie der Entfernung entsprechenden Versand- und Verpackungsart zu wählen.
3. Werden ausdrücklich „ab Werk“-Lieferungen vereinbart oder holen wir die Ware selbst ab, geht die Gefahr nach Verladen in unsere Transportmittel und bei Transport durch den Spediteur nach Verladen in den Transportmitteln des Spediteurs auf uns über.

§ 6 Qualitätsanforderung, Gewährleistungsfrist, Dokumentation

1. Der Lieferant/Hersteller sichert zu, dass die von ihm gelieferten/hergestellten Gegenstände aus bestem Material der geforderten Art und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt, hergestellt und fabrikneu sind. Falls vereinbart ist die Qualitätssicherungsvereinbarung ein Bestandteil aller Bestellungen.
2. Er sichert zu, nur solche Lieferungen/Leistungen anzuliefern, die bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten mängelfreien Ausführung der Bestellung entsprechen.

Seite 4 von 6 Datum: 29.10.2007	Einkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. FMP	
------------------------------------	--	---

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Lieferung und Abnahme. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist die Verjährung gehemmt ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Lieferanten/Hersteller der Mangel von FMP schriftlich angezeigt wird. Die Hemmung endet mit Beseitigung des Mangels und Rückgabe bzw. mit der Nachlieferung. Die Verjährung endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Mängelbeseitigung und Rückgabe bzw. Nachlieferung, spätestens aber 66 Monate nach Lieferung.

4. Der Lieferant hat laufend Prozess- und Endkontrollen gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung durchzuführen und hierüber eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen. Diese muss uns auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten/Hersteller nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Daneben bleibt uns das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ausdrücklich vorbehalten.

2. Bei Lieferung/Herstellung fehlerhafter Ware gewähren wir innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten/Hersteller Gelegenheit zum Aussortieren, zur Nachlieferung oder zum Nachbessern auf seine Kosten. Dies gilt nicht, wenn es für uns unzumutbar ist, insbesondere unser Vertragspartner diese Rechte ausdrücklich ablehnt. Kann der Lieferant/Hersteller dies nicht durchführen bzw. kommt er unserer Aufforderung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist unverzüglich nach, können wir wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder – bei Verschulden durch den Lieferanten – Schadensersatz verlangen sowie die Ware auf Risiko und Kosten des Lieferanten/Herstellers zurückschicken. Wir sind in beiden Fällen dazu berechtigt, Deckungsgeschäfte zu tätigen. Sowohl im Falle des Rücktritts wie auch im Falle des Schadensersatzes trägt eventuelle Mehrkosten der Lieferant/Hersteller. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, selbst auszusortieren, nachzuliefern oder nachbessern zu lassen oder in Abstimmung mit dem Lieferanten/Hersteller durch Dritte diese Handlungen vornehmen zu lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Lieferant/Hersteller.

3. Liefert der Lieferant/Hersteller wiederholt fehlerhaft, so sind wir neben den vorgenannten Rechten nach schriftlicher Abmahnung auch berechtigt, für den noch nicht erbrachten Umfang der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten und daneben die uns entstandenen Schadensersatzansprüche auch im Falle des Rücktritts über den Lieferanten/Hersteller geltendzumachen.



§ 8 Produkthaftung - Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant/Hersteller für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt für alle Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung.

Für Fehler, die auf ein – auch nur geringfügiges – Verschulden des Lieferanten/Herstellers zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, als er selbst auch unmittelbar haften würde.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant/Hersteller auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten/Hersteller – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.


3. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich uns gegenüber, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe pauschal abzuschließen und während des Laufs der Geschäftsverbindung ständig zu unterhalten. Den Abschluss einer solchen Versicherung hat er uns auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehend Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, unsere Bestellung und die damit verbundenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und auch seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. Eigentumsvorbehalte Dritter erkennen wir nicht an. Das gilt insbesondere für den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt. Sofern wir Teile beim Lieferanten/Hersteller bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese sind als solche getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant/Hersteller haftet für Wertminderung oder Verlust. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Hersteller werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Seite 6 von 6 Datum: 29.10.2007	Einkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. FMP	
------------------------------------	--	---

2. Die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unsererseits unberührt.

§ 11 Lohnaufträge

Führt ein Lieferant/Hersteller Lohnaufträge für uns durch, so hat er von uns zur Verfügung gestelltes Material vor der Bearbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Ausdrücklich gilt ein Schweigen nicht als Zustimmung. Für Lohnaufträge gelten die gesamten Einkaufsbedingungen nebst den Zusatzbedingungen entsprechend.

§ 12 Abtretung

Es gilt ausdrücklich ein Abtretungsverbot vereinbart, das heißt, dass der Lieferant/Hersteller die Rechte und die Pflichten aus der Bestellung nicht an Dritte abtreten darf.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Zahlungen erfolgen von Steyr. Gerichtsstand ist für alle sich aus unserer Bestellung ergebenden Streitfälle Steyr. Es gilt das österreichische Recht. Das internationale Recht wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.